

bleiben dann schließlich noch die Abgaben und Gebühren oder Beiträge, Gemeinde-, Orts-, Bezirks-, Kreis- und Kirchenumlagen.

Wenn man heute die Fachschriften größerer angesehener Verbände liest, so fällt ohne weiteres darin auf, daß dem Steuergebiet ein verhältnismäßig großer Raum gegeben ist. Dies ist in den letzten Jahren ganz besonders zu beobachten gewesen. Daraus geht hervor, daß die Mitglieder maßgebender Verbände ihr Interesse für Steuerfragen reichlich bekundet haben, so daß den Verbänden nichts anderes übriggeblieben ist, als eben den Wünschen der Mitglieder Rechnung zu fragen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich, soweit es für einen Gewerbetreibenden notwendig ist, mit Steuersachen bekanntzumachen. Selbst auch die Tageszeitungen sind gefüllt mit Nachrichten aus dem Steuergebiet, weil eben die steuerliche Belastung einen Druck angenommen hat, den jeder einzelne Bürger in der unerhörtesten Weise zu spüren bekommt. Wenn man bedenkt, daß es viel Unternehmer gibt, welche ihre Steuern der verschiedensten Art nicht einmal aus den Erlägen zu nehmen in der Lage sind, sondern zur Deckung dieser Steuern ihre Vermögenssubstanz anzugreifen haben, so geht doch daraus hervor, daß die elementaren Grundsätze des Steuerrechtes jedenfalls heute mit zu dem kaufmännisch absolut notwendigen Wissen gehören.

Die im verflossenen Jahr an die Steuerabteilung des Zentralverbandes gerichteten Anfragen bewegten sich auf den verschiedenen Gebieten der vorher genannten Steuerarten. Im großen und ganzen überwiegen Fragen betreffend die Besteuerung des Einkommens und des Ertrages, wo die Belastung am höchsten ist. Läßt es der Gewerbetreibende an der richtigen Ermittlung seines Gewinnes fehlen, so kann ihm dies Versäumnis steuerlich teuer zu stehen kommen. Es gibt immer noch Herren, die der Ansicht sind, daß sie sich besser stellen, wenn sie nur die notwendigsten Aufzeichnungen machen und im übrigen mehr oder weniger es dem Finanzamt überlassen, im Pauschalwege Schätzungen vorzunehmen. Das ist aber durchaus falsch, denn gerade die richtige Ermittlung des Gewinnes, d. h. unter Berücksichtigung der zulässigen Absetzungen und Abschreibungen, dann weiter der Posten, welche noch unter Geschäftskosten oder allgemeine Werbungskosten fallen, ist von außerordentlicher Wichtigkeit. Oft genug kommen zu unserer Kenntnis Fälle, in denen offenbar nur Scheingewinne erzielt worden sind, die dann eben auch, weil die Buchführung nicht entsprechend eingerichtet war, zur Einkommen- bzw. Gewerbesteuer herangezogen wurden, während in Wirklichkeit, wenn richtige Bilanzaufstellung und Gewinnermittlung vorlag, nicht nur kein Gewinn hätte in Erscheinung treten können, sondern sogar ein Verlust. Der große Vorteil, den die großen Unternehmungen gegenüber dem kleineren Unternehmen haben, liegt oft darin, daß die großen Gesellschaften oder Unternehmer der Körperschaftsteuer zu begegnen wissen, indem sie sich einer geschickten Buchführungsmethode bedienen, einer Methode, welche besonders, was ja heute unbedingt notwendig ist, auf steuerliche Gesichtspunkte Rücksicht nimmt. Gerade das vergangene Jahr wird zeigen, daß das Aufkommen an Körperschaftsteuer fast auf den Nullpunkt gesunken ist, während es bei den kleineren Unternehmungen noch weniger zu direkten Verlustabschlüssen und Wegfall der Einkommensteuer gekommen sein wird. Je mehr nun der Ausfall an Steuern bei den großen Unternehmungen ist, desto schärfer werden die kleineren herangezogen, ein Gesichtspunkt, der nicht oft genug vor Augen geführt werden kann.

In der Steuerabteilung wurden im Berichtsjahr etwa 1800 Antworten erteilt. Es ist keineswegs so, daß diese Fragen vorwiegend einfacher Art sind, sondern im Gegenteil, es gelangen hier Sachen zur Erledigung, die meist komplizierter liegen. Das erklärt sich unter anderem daraus, daß Anfragen oft erst erfolgen, wenn die Sache verwickelt ist und Beanstandungen seitens der Finanzbehörden vorliegen.

Die UHRMACHERKUNST hat sich bemüht, die Uhrmacherschaft auf steuerlichem Gebiet, soweit dies in einer Fachschrift geschehen kann, auf dem laufenden zu halten. Angestrebt ist bei den Ausführungen, daß sie für jeden Leser verständlich sind, daß Phrasen und Schlagworte wegbleiben, ebenso auch steuerwissenschaftliche Ausdrücke. Das Verbandsorgan hat auch zu den neuen Steuervorschriften und der Gesetzgebung kritisch Stellung genommen. Steuerpolitisch sind die Wünsche der Gewerbetreibenden bei den neuen gesetzlichen Vorschriften nur in bescheidenem Maße berücksichtigt worden. Hierbei ist gewiß nicht zu verkennen, daß durch die Wirtschaftslage zu enge Grenzen gezogen sind. Aber immerhin sind Möglichkeiten auf den verschiedensten Gebieten gegeben, wo im Wege der Vereinfachung gespart werden könnte. Es muß angestrebt werden, daß diese Einsparungen im Laufe dieses Jahres erfolgen. Im vergangenen Jahr war die Beschäftigung bei den Finanzämtern und Landesfinanzämtern durch die Einheitsbewertung eine sehr lebhaft. Das Arbeitsgebiet bei den Finanzämtern ist indessen durch eine Reihe von Momenten auch wohl künftig vereinfacht. Wir nennen hierbei die Heraufsetzung der Vermögensteuer-Freigrenze auf 20000 RM, die Vermögensteuerveranlagung auf drei Jahre; bei der Einkommensteuer ist die Arbeit bedeutend vereinfacht durch die Veranlagung nach Einkommensstufen, bei der Lohnsteuer durch Wegfall der Lohnsteuererstattungen, bei der Umsatzsteuer durch Befreiung der Umsätze bis 5000 RM jährlich. Weiter dürfte die Erleichterung in der Verwaltung herbeigeführt sein durch die Beschränkung der Rechtsmittel und Einschränkung der Neuveranlagungen.

Steuerpolitisch stehen wir unter anderem auf dem Standpunkt, daß die Subventionierung größerer Betriebe, auch der Banken, nur unter Voraussetzungen erfolgen sollte, die darin liegen, daß in erster Linie die die Subvention beantragenden Gesellschaften nachweisen, daß sie größte Sparsamkeit in ihrem Betriebe obwalten lassen. Daran lassen aber diese Gesellschaften es häufig noch fehlen; sie zahlen sehr hohe Gehälter nicht nur an leitende Beamte, sondern überhaupt, weiter gründen sie große Pensionsfonds, so daß viele solcher Privatbeamten eine Pension beziehen, die der der Reichsbeamten nicht nachsteht, sondern häufig noch darüber hinausgeht. Die Steuerzahler haben ein Interesse daran, daß solche Subventionen mehr eingeschränkt werden. Wir haben weiter angeregt, daß auch in den Betrieben der öffentlichen Hand, insbesondere der Gemeinden, nicht Aufsichtsratsmitglieder bestellt und bezahlt werden, welche bereits als Beamte, z. B. der Gemeinden, ihr Gehalt beziehen.

Wir haben uns reichlich mit dem Problem der Hauszinssteuer beschäftigt. Mit Rücksicht auf das große Aufkommen aus dieser Steuer wird man den Verwendungszweck sorgfältig im Auge behalten müssen im Interesse des Steuerzahlers. Ist nunmehr festgelegt, daß die Hauszinssteuer durch Zahlung eines bestimmten Betrages abgelöst werden kann, nachdem die Erhebung der Steuer befristet worden ist, so darf man nur hoffen, daß Änderungen nicht von neuem vorgenommen werden. Erwähnt mag sein, daß, wenn eine Ablösung, wie sie in Preußen